

St. Gallen Hinrichtung Custer

1831
13. Juni

Beilage zu No. 24. des Erzählers 1831.

Schweizerische Eidgenossenschaft. (Fortsetzung.)

St. Gallen. Nachträglich zu der vor ihrer Vollendung niedergeschriebenen gr. Rathssitzung vom 9. kommt noch die an die Kommission gewiesene Botschaft über die Tagbestimmung für Wirtschaftspatente; auch die Anträge über Abschaffung der Militärsteuer, wozu schon der abgetretene H. Rath und eine im J. 1829 niedergesezte Militärkommission den Grund gelegt, waren mit einer Botschaft begleitet. Das schon erwähnte Besteuerungsdekret ist wahrscheinlich das vorübergehende Werk eines Augenblicks, in welchem dringende Staatsbedürfnisse nicht erlaubten, eine umfassendere und billigere Vertheilung der Staatslasten zu entwerfen. Die Vermögenssteuer beschlägt dermal Alle, die mit 100 fl. und darüber im Steuerregister eingetragen sind; alle Andern, was immer ihr Erwerb sey, bleiben frei. — Die Tagen für Wirtschaftskoncessionen in Häusern, wo es sich um bloße Fortsetzung handelt, sind von 33 bis 66 fl. für Tavernen, und von 22 zu 44 für Pinten angeetzt; für Witwen und Kinder verstorbenen Wirthe auf die Hälfte. In andern Häusern die Tavernen von 66 bis 110, die Pinten von 44 bis 77 fl. — Zwei geduldete heimatlose Brüder wurden unentgeltlich in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen, und die Titulaturen, mit welchen obnehin viel lächerlicher Spuck getrieben worden, wie beim gr. Rath nun auch bei den Behörden abgeschafft. Am 10. wurden, nach Verweisung etwelcher Petitionen an den H. Rath oder die Kommission, in geschlossener Sitzung die Tagsabungs-Instruktionen vorgenommen, und am 11. nach vollendeter Verhandlung die Gesandtschaft aus den S. S. Reg. Rath Baumgartner und K. N. Oberstl. Steinmann bestellt. Auf die Truppenzusammenziehung von 23,000 M. unter dem beliebigen Namen Cadres konnte der große Rath, nach angehörtem Bericht des K. N. und der Instruktions-Kommission nicht eingehen. Die Verweigerungsgründe sind zu popular geworden um noch wiederholt zu werden. Kommt es nicht zum Krieg, so sind 640,000 Fr. verworfen, wenn der Aufwand nicht fort und fort nach kurzen Lehren erhöht wird; käme es aber dazu, so ist der bloße Felddienst in den vorigen Feldzügen in wenigen Tagen eingeleert worden und wird es bei der großen Anzahl von Bedienten um so leichter. Mit dem Rechnungswesen verbielt es sich eben so und da entschiedete hauptsächlich die Fähigkeiten wohlgeählter Angestellter. Gerade im Falle des Krieges muß großer Aufwand den unumgänglichsten und wesentlichsten Zwecken vorbehalten bleiben. Da die organischen Gesehenswürfe über das Gerichts- und Gemeindsverwaltungswesen noch nicht bereit sein konnten, vertagte sich der große Rath bis zum 11. Juli.

Am 13. ist das Todesurtheil an Custer vollstreckt worden. Noch hatte er dem aller Hülfle entblößten unehelichen Kind der Ermordeten 1000 Fr. vermacht. Wirklich konnten etwelche moralische Züge des Unglücklichen angebracht werden,

allein aus den höhern Rücksichten, welche die Einleitung unseres Strafgesetzbuchs Art. 99. der obersten Staatsgewalt so überzeugend empfiehlt, konnte Vergnadigung nicht statt finden. Die so ungleich beurtheilte russische Note erscheint so eben in einem öffentlichen Blatt, so zögern wir dann nicht das wichtige Aktenstück auch unsern Lesern mitzutheilen.

Luzern, den 5/17 Mai 1831.

„Der Unterzeichnete, wirklicher Staatsrath und Geschäftsträger Seiner Majestät des Kaisers aller Ruessen, hat seinem Hofe von der Mittheilung Kenntniß gegeben, womit ihre Excellenzen die H. S. Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als Eidgenössischen Vorortes, ihn unter'm 5. Januar d. J. beehrten, und er hat nun den Befehl erhalten, folgende Antwort zu ertheilen:

„Seit seiner Thronbesteigung hat der Kaiser der Wohlfahrt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie der einzelnen Stände, forwährend die lebhafteste Theilnahme gewidmet. Diese Gesinnung hat Seine Kaiserliche Majestät von dem Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, geerbt; sie ist unzertrennlich von den Pflichten, welche dieser erlauchte Monarch seinem Nachfolger hinterlassen hat, und unter denen die Aufrechthaltung der Verträge von 1814 und 1815, welche die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet haben, eine besonders heilige und seinem Herzen vorzüglich theure ist. Mit gerechter Befriedigung hat daher der Kaiser in der Note vom 5. Januar wahrgenommen, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft, indem sie an die Existenz jener Verträge erinnerte, den edeln Absichten des Monarchen gebuldigt hat, welche dieselben sanktionirt haben. Jedoch hat Seine Kaiserliche Majestät sich eines schmerzlichen Bedauerns nicht erwehren können, als Sie wahrnahm, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft sich Besorgnissen hingebet, die keine nahe Gefahr rechtfertigt, und daß sie, um ihren Vorsatz, die ihr durch ihre Neutralität gebotenen Pflichten zu erfüllen, an den Tag zu legen, eine kriegerische Haltung gerade gegen diejenigen Mächte annehme, welche zuerst den Grundsatß dieser Neutralität ausgesprochen und seine unverbrüchliche Handhabung gewährleistet haben.

„Daß der Vorort auf die erforderlichen Mittel Bedacht nehme, um unter den schwierigen Umständen, in welche sich Europa vorübergehend versetzt findet, eine Ordnung der Dinge und einen Rechtszustand, welchen die Schweiz der wohlwollenden Sorge der verbündeten Mächte verdankt, aufrecht zu erhalten, — dieser weisen Vorsicht kann Seine Majestät der Kaiser nicht anders als Ihren Beifall sollen.

„Allein die Erklärung vom 27. Christmonat und die Maßregeln, welche sie ankündigt, scheinen einerseits den verbündeten Mächten Absichten beizumessen, von denen auch nicht der entfernteste Gedanke bei ihnen waltet; andererseits müssen sie in der Schweiz selbst eine Bewegung hervorbrin-

1831

Der Erzähler 1831, 26. Juy., St. Gallen (No. 24, 17. Juni '31)